

Lieferbedingungen für sämtliche Produkte

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Lieferung von sämtlichen Produkten hergestellt, entwickelt oder vertrieben („Lieferungen“) durch Display LC AG (genannt „DLC“).

2. Allgemeines

2.1 Der Vertrag kommt mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung von DLC, dass DLC die Bestellung annimmt (genannt „Auftragsbestätigung“), zustande. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind während einer Frist von 30 Tagen ab Versand bei DLC verbindlich.

2.2 Allgemeine Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von DLC schriftlich angenommen worden sind.

2.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

3. Umfang der Lieferungen

3.1 Die Lieferungen von DLC sind in der Auftragsbestätigung, einschliesslich eventueller Beilagen, abschliessend aufgeführt.

3.2 Bezieht sich die Bestellung auf Lieferungen oder Leistungen, die einer technischen Weiterentwicklung unterliegen, so ist DLC berechtigt, den jeweils neuesten Typ zu liefern, sofern das Interesse des Kunden nicht eindeutig auf den bestellten Typ beschränkt ist. Der Kunde ist verpflichtet, DLC darauf hinzuweisen, falls DLC in keinem Fall von dem bestellten Typ abweichen darf.

3.3 Muster der von DLC vertriebenen Produkte gelten als Versuchsmuster und begründen ohne ausdrückliche Vereinbarung ebenfalls keine Garantie hinsichtlich der Beschaffenheit der Sache. Die geltenden Toleranzbereiche sind zu beachten.

3.4 Zur Bildung angemessener Losgrössen behalten wir uns berechnete Überlieferungen bis zu 10 % und nicht berechnete Unterlieferungen bis zu 5 % vor, sofern dem Kunden dies zumutbar ist.

4. Pläne, technische Unterlagen und Software

4.1 Prospekte und Kataloge sind mangels abweichender Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in Plänen, Zeichnungen und technischen Unterlagen sowie Daten in Software sind nur verbindlich, soweit diese einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden.

4.2 DLC behält sich alle Rechte an Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen und Software vor. Der Besteller anerkennt diese Rechte und wird die Pläne, Zeichnungen, Unterlagen und Software ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von DLC Dritten weder ganz oder teilweise zugänglich machen noch zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck verwenden.

4.3 Umfassen die Lieferungen auch Software, so wird dem Besteller mit dem Vertrag das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht zur Benutzung der Software zum vereinbarten Zweck eingeräumt. Der Besteller ist nicht zur Herstellung von Kopien (es sei denn zu Archivzwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger) oder zur Aktualisierung, Aufrüstung oder sonstiger Erweiterung der Software berechtigt. Der Besteller darf die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DLC weder disassemblieren, dekompileieren, entschlüsseln noch zurückentwickeln. Verletzt der Besteller eine dieser Bestimmungen, so ist DLC berechtigt, das Recht zur Benutzung der Software fristlos zu widerrufen.

5. Vorschriften und Normen

5.1 Der Besteller wird spätestens mit der Bestellung DLC auf die Vorschriften und Normen schriftlich hinweisen, die sich auf die

Ausführung der Lieferungen, den Betrieb der Lieferungen oder auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

5.2 Mangels abweichender Vereinbarung entsprechen die Lieferungen denjenigen Vorschriften und Normen am Bestimmungsort der Lieferungen, auf welche der Besteller DLC gemäss Ziffer 5.1 hingewiesen hat.

6. Abmahnung

Ausdrückliche Vorbehalte des Personals von DLC gegenüber Anordnungen, Weisungen oder Massnahmen des Bestellers oder bezüglich tatsächlicher Verhältnisse können schriftlich oder mündlich erfolgen und gelten als Abmahnung durch DLC, die DLC von jeder Haftung befreit.

7. Preise

7.1 Alle Preise verstehen sich netto, ab Werk Gebenstorf, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, Verpackung, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zulasten des Bestellers.

7.2 Steuern, einschliesslich Mehrwertsteuern (MWSt), Abgaben, Gebühren, Sozial-Versicherungsbeiträge und dergleichen, welche DLC oder ihr Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung, insbesondere mit Lieferungen und Leistungen ausserhalb der Schweiz zu entrichten hat, sowie die damit verbundenen administrativen Kosten gehen zulasten des Bestellers. Soweit bei DLC Steuern, einschliesslich MWSt, Abgaben, Gebühren, Sozial-Versicherungsbeiträge oder dergleichen erhoben werden oder administrative Kosten entstehen, sind diese vom Besteller innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage einer Kopie der entsprechenden Dokumente zu erstatten.

7.3 DLC behält sich eine Preisanpassung vor, falls

- die Lieferfrist aus einem der in Ziffer 10.4 genannten Gründe verlängert wird; oder
- Art oder Umfang der Lieferungen eine Änderung erfahren; oder
- die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen oder unvollständig sind; oder
- der Preis in einer anderen Währung als Schweizer Franken (CHF) vereinbart wurde und der Wechselkurs CHF/Fremdwährung zum Zeitpunkt der Bestellung um mehr als +/- 1% vom Wechselkurs abweicht, der am Tag der Angebotsabgabe um 12:00 Uhr Schweizer Zeit von Reuters publiziert wurde; oder
- Gesetze, Vorschriften oder allgemein anerkannte Auslegungsgrundsätze nach Angebotsabgabe eine Änderung erfahren.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil von DLC netto, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

Mangels abweichender Vereinbarung wird der Kaufpreis zu 100% per Vorauszahlung beglichen. Anschliessend an die Zahlung wird die Ware durch DLC bestellt.

Alle an DLC geschuldeten Beträge sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innert 30 Tagen nach Fakturadatum zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit DLC an ihrem Domizil Schweizer Franken oder die vereinbarte Fremdwährung zur freien Verfügung gestellt sind. Ist Zahlung mittels Akkreditiv vereinbart, so trägt der Besteller die Kosten für die Eröffnung, Avisierung und Bestätigung.

8.2 Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von DLC nicht schriftlich anerkannter Gegenforderungen weder zurückbehalten noch kürzen.

8.3 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn der Versand, der Transport, die eventuelle Montage oder

Inbetriebsetzung oder die Abnahme der Lieferungen aus Gründen, die DLC nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht wird oder wenn noch unwesentliche Teile der Lieferungen fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

8.4 Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber entgegengenommen. Diskontospesen und sonstige Wechsel- und Scheckkosten sind vom Kunden zu tragen. Unser Eigentumsvorbehalt entfällt erst, wenn alle Wechselforderungen erfüllt sind.

8.5 Werden die Anzahlung oder die zu leistenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet, so ist DLC berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in jedem dieser Fälle Schadenersatz, einschliesslich Ersatz für entgangenen Gewinn, zu verlangen. Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss DLC aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zu erhalten, so ist DLC unbeschadet ihrer übrigen Ansprüche berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und DLC genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innert einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält DLC keine genügenden Sicherheiten, so ist DLC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz, einschliesslich Ersatz für entgangenen Gewinn, zu verlangen.

8.6 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen sind unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Ansprüche ohne besondere Mahnung Verzugszinsen geschuldet, wobei sich der Zinssatz nach den am Domizil von DLC üblichen Zinsverhältnissen richtet, mindestens jedoch 5% pro Jahr beträgt. Die Verpflichtung zur vertragsgemässen Zahlung bleibt bestehen.

9. Eigentumsvorbehalt

DLC bleibt Eigentümerin der Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

Der Besteller wird die zum Schutz des Eigentums von DLC erforderlichen Massnahmen treffen und sicherstellen, dass der Eigentumsanspruch von DLC nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere verpflichtet sich der Besteller, eine in seinem Domizilland für die gültige Errichtung des Eigentumsvorbehalts von DLC erforderliche Eintragung in ein öffentliches Register auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Im Unterlassungsfall wird der Besteller gegenüber DLC vollumfänglich haftbar.

10. Lieferfrist

10.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag in Kraft getreten ist und die bei Bestellung zu leistenden Anzahlungen oder Vorauszahlungen geleistet wurden.

10.2 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, sofern bei ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt wurde.

10.3 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher vertraglichen und ausservertraglichen Verpflichtungen des Bestellers gegenüber DLC voraus.

10.4 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

- a. sofern DLC die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zur Verfügung stehen oder der Besteller solche Angaben nachträglich ändert; oder
- b. sofern der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten oder der Besteller mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rückstand ist; oder
- c. sofern Hindernisse eintreten, welche DLC trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet davon, ob sie bei DLC, beim Besteller oder bei einem

Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind insbesondere erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikaten, Zerstörung von Werkstücken durch den Fertigungsprozess, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen; oder

d. sofern irgendwelche andere Umstände eintreten, welche DLC nicht zu vertreten hat.

10.5 Wird die Lieferfrist nicht eingehalten, so kann der Besteller eine Verzugsentschädigung geltend machen, soweit die Verzögerung nachweislich durch DLC verschuldet wurde. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verzögerung höchstens 1/2%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferungen. Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller DLC schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, für die DLC ein Verschulden trifft, nicht eingehalten, so ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferungen zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. DLC ist in einem solchen Fall lediglich verpflichtet, den ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Lieferungen bezahlten Preis zurückzuerstatten.

10.6 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, so ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziffern 10.1 bis 10.5 sind analog anwendbar.

10.7 Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit Verzögerungen in der Erfüllung des Vertrages sind in dieser Ziffer 10 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers sind wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von DLC.

11. Verpackung

Die Verpackung wird von DLC zusätzlich in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist die Verpackung jedoch als Eigentum von DLC bezeichnet worden, so muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgesandt werden.

12. Gefahrenübergang

12.1 Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der Gefahrenübergang mit Lieferung EXW (INCOTERMS 2000).

12.2 Wird der Versand der Lieferungen auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, welche DLC nicht zu vertreten hat, verzögert, so geht in diesem Falle die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

13. Prüfung und Abnahme der Lieferungen

13.1 DLC wird die Lieferungen, soweit üblich, vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, so sind diese schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller zu vergüten.

13.2 Der Besteller wird die Lieferungen innert 10 Tagen nach Erhalt prüfen und DLC eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich anzeigen. Unterlässt er dies, so gelten die Lieferungen als genehmigt.

13.3 Soweit DLC die angezeigten Mängel zu vertreten hat, wird DLC die Mängel so rasch als möglich beheben oder Ersatz leisten (Nacherfüllung).

13.4 Wird die Nacherfüllung von DLC verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder dem Kunden nicht zumutbar, kann der Kunde vom Vertrag zurück treten oder Minderung verlangen.

13.5 Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit Mängeln der Lieferungen sind in dieser Ziffer 13 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von DLC.

14. Gewährleistung

14.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme der Lieferungen (Wareneingang) im Hause DLC. Wird der Versand, der Transport oder die Abnahme aus Gründen verzögert, welche DLC nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 14 Monate nach Versandbereitschaft. Für nachgebesserte Teile der Lieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Mangelbehebung oder Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss dem vorangehenden Absatz beträgt.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, sofern der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen an den Lieferungen vornehmen oder sofern der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadenminderung trifft oder DLC nicht Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

14.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 3 Monate. Diese Frist beginnt zu laufen, wenn die Ware bei DLC versendet wird.

14.3 Erweisen sich Teile der Lieferungen infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist nachweislich als schadhaft oder unbrauchbar, so wird DLC auf schriftliche Aufforderung des Bestellers diese Teile innert einer angemessenen Frist nachbessern oder auf einen Teil des Kaufpreises verzichten, sofern der Besteller DLC die Mängel während der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt hat. Eine Gutschrift im Wert der defekten Teile kann dann erfolgen, wenn die defekte Ware auch beim Hersteller als solche anerkannt und DLC gutgeschrieben wird. Der Besteller hat DLC für alle Optionen ausreichende Gelegenheit zu geben. Ersetzte Teile werden Eigentum von DLC. DLC trägt die in ihrem Werk (Gebenstorf) anfallenden Kosten der Nachbesserung. Erfolgt die Nachbesserung auf Verlangen des Bestellers ausserhalb des Werkes, so gehen die dadurch verursachten Kosten, wie z.B. Transportkosten, Reise- und Aufenthaltskosten sowie ausserhalb der Schweiz anfallende Steuern, Abgaben und Gebühren, zulasten des Bestellers.

14.4 Zugesicherte Eigenschaften der Lieferungen sind nur die Eigenschaften, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Der Nachweis der zugesicherten Eigenschaften erfolgt bei der eventuellen Abnahmeprüfung. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, so hat der Besteller zunächst einzig Anspruch auf Nachbesserung durch DLC. Der Besteller hat DLC hierzu ausreichende Gelegenheit zu geben.

14.5 DLC haftet nicht für den vertragswidrigen Zustand der Lieferungen, den der Besteller selber verschuldet hat. Selbstverschuldet ist ein vertragswidriger Zustand, der insbesondere als Folge mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse oder von Arbeiten eintritt, die nicht von DLC ausgeführt wurden. DLC haftet ferner nicht für den vertragswidrigen Zustand der Lieferungen, der infolge insbesondere von normaler Abnutzung, von unsachgemässer Benutzung durch Dritte, der Verwendung von Ersatzteilen oder Material des Bestellers oder Dritter, von Unterhalt durch Dritte, von Naturkatastrophen oder Unfällen eintritt.

14.6 Bei Zuverlässigkeitsangaben über die von DLC vertriebenen Produkte handelt es sich – soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart wird – um vom Hersteller statistisch ermittelte mittlere Werte, die der allgemeinen Orientierung des Kunden dienen, sich aber nicht auf einzelne Lieferungen oder Lieferlose beziehen.

14.7 Für Lieferungen und Leistungen von Subunternehmern übernimmt DLC die Gewährleistung ausschliesslich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen des betreffenden Subunternehmers.

14.8 Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind in dieser Ziffer 14 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von DLC.

14.9 Im Falle mangelhafter Beratung und dergleichen oder Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet DLC gegenüber dem Besteller ausschliesslich bei grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht.

15. Nicht gehörige Vertragserfüllung

15.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der nicht gehörigen Vertragserfüllung, hat der Besteller DLC eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist unbenutzt und trifft DLC hierfür ein Verschulden, so ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich der Teile der Lieferungen, die vertragswidrig ausgeführt wurden oder deren vertragswidrige Ausführung mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, vom Vertrag zurückzutreten. DLC ist in einem solchen Fall lediglich verpflichtet, den ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Lieferungen bezahlten Preis zurückzuerstatten.

15.2 Im Falle eines Rücktritts durch den Besteller gemäss Ziffer 15.1 sind hinsichtlich der Haftung von DLC die Bestimmungen von Ziffer 19 entsprechend anwendbar.

16. Vertragsauflösung durch DLC

Treten unvorhergesehene Ereignisse ein, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen erheblich verändern oder auf die Vertragserfüllung durch DLC erheblich einwirken, oder erweist sich die Ausführung der Lieferungen nachträglich als ganz oder teilweise unmöglich, so wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht DLC das Recht zur Auflösung des Vertrages oder der betroffenen Vertragsteile zu. Beabsichtigt DLC eine Vertragsauflösung, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart wurde. Im Falle einer Vertragsauflösung hat DLC Anspruch auf Vergütung für die erbrachten Lieferungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind wegbedungen.

17. Exportkontrolle

Der Besteller anerkennt, dass die Lieferungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind. Die Lieferungen dürfen, weder direkt noch indirekt, in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Konstruktion, der Herstellung, der Verwendung oder der Lagerung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder Trägersystemen verwendet werden.

18. Datenschutz

DLC ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung des Vertrages personenbezogene Daten des Bestellers zu bearbeiten. Der Besteller ist insbesondere damit einverstanden, dass DLC zur Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten auch Dritten in der Schweiz und im Ausland bekanntgeben wird.

19. Haftungsbeschränkung

19.1 Sämtliche Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Lieferungen selbst entstanden sind, wie z.B. Ersatz von Produktionsausfall, Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn, Ansprüchen Dritter oder auf Ersatz von indirekten und Folgeschäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche Schäden geltend gemacht werden, sind wegbedungen. Die Haftung von DLC aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung ist insgesamt beschränkt auf den vom Besteller bezahlten Preis für die ausgeführten Lieferungen.

19.2 Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung sind in diesen Bedingungen ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind wegbedungen.

19.3 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von DLC.

20. Rückgriffsrecht von DLC

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder dessen Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird hierfür DLC in Anspruch genommen, so steht DLC ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

21.2 Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Parteien diese Bestimmung durch eine neue ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

22. Gerichtsstand und anwendbares Recht

22.1 Gerichtsstand ist Baden/Schweiz. DLC ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

22.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist für beide Teile Gebenstorf (Schweiz).

22.3 Der Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist wegbedungen.